

AZ: 01.4 - Herr Krüger

**Drucksache Nr.: 0459/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	01.04.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann

**Verhandlungsgegenstand:**

**Ausschussumbesetzung: Neuwahl des Ausschusses für Finanz- und Vergabeangelegenheiten**

**A n t r a g:**

In den Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten werden gewählt:  
...

als stellvertretende Mitglieder werden gewählt:

1. \_\_\_\_\_  
(für die CDU-Ratsfraktion)
2. \_\_\_\_\_  
(für die SPD-Rathausfraktion)
3. \_\_\_\_\_  
(für die Ratsfraktion Die Grünen)
4. \_\_\_\_\_  
(für die FDP-Ratsfraktion)
5. \_\_\_\_\_  
(für die Ratsfraktion BfB/DIE LINKE)
6. \_\_\_\_\_  
(für die Bürgerfraktion)
7. \_\_\_\_\_  
(für die AFD-Ratsfraktion)
8. \_\_\_\_\_  
(für die Ratsfraktion Heimat Neumünster)

**IRIS:**

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Mit Schreiben vom 25.02.2025 hat Ratsfrau Broy als Vorsitzende der Ratsfraktion Die Grünen beantragt, die Ausschüsse gem. § 46 Abs. 10 Satz 1 GO neu zu besetzen.

Ausschlaggebend war die Tatsache, dass Ratsherr Aminmansour die CDU-Ratsfraktion verlassen hat. Diese hat dadurch in der Ratsversammlung einen Sitz weniger. Zwischenzeitlich hat sich Ratsherr Aminmansour der Bürgerfraktion angeschlossen. Die so veränderten Mehrheitsverhältnisse spiegeln sich nicht mehr in den Mehrheitsverhältnissen der Ausschüsse.

Mit der Antragstellung verlieren alle Ausschussmitglieder gemäß § 46 Abs. 10 Satz 2 GO zum Beginn der nächsten Sitzung der Ratsversammlung ihren Sitz in dem jeweils betroffenen Gremium.

Aus diesem Grunde war die Neuwahl des Gremiums auf die Tagesordnung der entsprechenden Sitzung zu nehmen.

Betroffen sind alle ständigen Ausschüsse.

Bei den ständigen Ausschüssen sind im Anschluss die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen zu wählen.

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung wählt die Ratsversammlung u. a. die Mitglieder des Ausschusses für Finanz- und Vergabeangelegenheiten.

Nach § 8 der Hauptsatzung sind 13 Mitglieder zu wählen.

Danach können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die nicht der Ratsversammlung angehören. Diese müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen, also der Ratsversammlung angehören können (bürgerschaftliche Mitglieder).

Das Verhältnis der Ratsmitglieder im Ausschuss zu den bürgerschaftlichen Mitgliedern im Ausschuss ergibt sich ebenfalls aus § 8 der Hauptsatzung. Es müssen mindestens 7 Ratsmitglieder gewählt werden.

Neben den Ausschussmitgliedern ist gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung pro Ratsfraktion eine Stellvertretung zu wählen. Zu Stellvertretungen können nur Ratsmitglieder gewählt werden.

Es sind folgende Wahlverfahren möglich:

**Meiststimmenverfahren** nach § 40 Absatz 3 GO D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber wäre einzeln abzustimmen.

**Verhältniswahl** nach § 40 Absatz 4 GO.

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt. Bei der Verhältniswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Die Vorschläge müssen vor Beginn der Wahl schriftlich vorliegen. Die Reihenfolge ist von Belang – auch in Bezug auf die verfügbaren Sitze für Ratsmitglieder einerseits und bürgerschaftliche Mitglieder andererseits.

Da davon auszugehen ist, dass Verhältniswahl beantragt wird, wird gebeten, die Vorschläge rechtzeitig vorzubereiten und zu der Stadtpräsidentin zu übermitteln.

**Abstimmung en bloc:**

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen inklusive der Vertretungen en bloc abgestimmt werden. Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen. Bezüglich eines Vorschlagsrechts und einer Sitzverteilung könnte man sich an der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 40 Absatz 4 GO auf die Fraktionsstärken orientieren.

Die als Anlage beigefügte Tabelle informiert über die Höchstzahlen und die sich ergebende Sitzverteilung unter der Voraussetzung, dass alle Ratsfraktionen entsprechende Vorschläge unterbreiten und jeweils alle Fraktionsmitglieder für den Vorschlag der eigenen Ratsfraktion stimmen. Die Stimmen der fraktionslosen Ratsmitglieder sind nicht berücksichtigt.

Krüger  
FD Zentrale Steuerung

**Anlage:**

Information über mögliche Höchstzahlen bzw. Sitzverteilung